

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Turnverein Seelbach als:

aktives Mitglied passives Mitglied

Zur Person:

.....
Name Vorname Geburtsdatum

.....
Straße Postleitzahl / Wohnort Tel. – Nr.

- Jährlicher Mitgliedsbeitrag:
 - Aktive – im ersten Jahr 77,-- €, dann jährlich 57,-- €**
 - Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren – im ersten Jahr 67,-- €, dann jährlich 47,-- €**
 - Passive 25,-- €**
- Durch meinen Beitritt erkenne ich die Satzung und die darin enthaltenen Regelungen des Vereins an (auszugsweise beigefügt).

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Handball | <input type="checkbox"/> Turn- und Freizeit | <input type="checkbox"/> Volleyball |
| | <input type="checkbox"/> Damenriege I | <input type="checkbox"/> Damenriege II |
| | <input type="checkbox"/> Senioren | <input type="checkbox"/> Hüftgruppe |
| | <input type="checkbox"/> Damen-Fitness | <input type="checkbox"/> Jazz-Girls |
| | <input type="checkbox"/> Mollig und mobil | |
| | <input type="checkbox"/> AROHA | |
| | <input type="checkbox"/> Hobby-Volleyball | |
| | <input type="checkbox"/> Kinderturnen | |

.....
Datum Unterschrift
(Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.)

Einzugsermächtigung

Mit der Unterzeichnung dieses Antrages verpflichte ich mich, den von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag durch Bankeinzug von meinem unten aufgeführten Konto abbuchen zu lassen.

.....
Name des Kreditinstitutes IBAN BIC

.....
Name des Kontoinhabers Straße Wohnort

.....
Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn innerhalb von 4 Wochen durch die Vorstandschaft keine schriftliche Ablehnung erfolgt.

Hinweis:
Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zum Folgejahr möglich.

Turnverein Seelbach e.V. von 1898

Auszug aus der Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 20. Januar 1950 neu gegründete Verein, der ursprünglich 1898 in Seelbach ins Leben gerufen wurde, führt den Namen „Turnverein Seelbach e.V. von 1898“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lahr eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Seelbach.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Turn- und Freizeitsports, des Handballsports und des Volleyballsports.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Turnerbundes, des Südbadischen Handballverbandes und des Südbadischen Volleyballverbandes. Die jeweiligen Satzungen sind für ihn verbindlich.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus: aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern
2. Passive Mitglieder sind solche, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen aktiven Sport im Verein treiben.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 13.
4. Alle anderen Mitglieder sind aktive Mitglieder.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäß § 17 Ziffer 3 der Satzung. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 7 Aufnahmefolgen

1. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Jedes neue Mitglied erhält auf Wunsch ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlungen. Die Höhe der ermäßigten Beitragszahlungen wird gem. § 10 Ziffer 2 der Satzung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines aktiven oder passiven Mitglieds. Sie sind von Beitrags- und Eintrittsleistungen befreit.
4. Die Regelungen des § 8 Ziffer 3 gelten für alle Vorstandsmitglieder während der Dauer ihrer Vorstandstätigkeit.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebende Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, das sportliche Bestreben und die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. **Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Von Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr wird die Ableistung entsprechender Arbeitseinsätze in den Abteilungen erwartet. Dies gilt insbesondere auch bei abteilungsübergreifenden Veranstaltungen des Gesamtvereins, auf den Spielfeldern und in den Turn- und Sporthallen. Die jeweiligen Platz- bzw. Hallenordnungen sind einzuhalten.**
2. Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der amtierenden Vorstandschaft sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 10).

§ 10 Beitrag

1. Alle aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. In der Höhe der Beiträge wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedern unterschieden. Des weiteren können Familienbeiträge für Familien mit Kindern bis zum 18. Lebensjahr erhoben werden.
2. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit trotz schriftlicher Aufforderung nicht in angemessener Frist entrichtet haben, werden angemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Austritt

1. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
3. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch: Tod des Mitglieds, Ausschluss (§12), Auflösung des Vereins (§28).